

Theologische und pastorale Reflexionen zur orthodoxen Taufpraxis

von Peter Plank, Würzburg

Das Leben der Kirche gleicht einer Ellipse, deren zwei Pole Taufe und Eucharistie bilden. Um die herum ranken sich alle übrigen Sakramente, hl. Handlungen, Gottesdienste, die auf sie hinzielen oder sich von ihnen herleiten. Beide, Taufe und Eucharistie, sind kirchliche Grundakte göttlich-menschlichen Zusammenwirkens: Gottes Geist macht das in Christus ein für allemal geschene Heilswerk jeweils zur Gegenwart, zum Hier und Heute, und der Mensch öffnet sich durch seinen Glauben dem Geschenk dieses Heils, das ihn rettet.

In beiden Fällen, in Taufe und Eucharistie, gehören Glaube und Sakramentenempfang untrennbar zusammen. Dem Empfang der hl. Gaben von Leib und Blut Christi geht die vom Bischof oder seinem Vertreter, dem Priester, gesprochene Anaphora voraus, die nichts anderes ist als die Entfaltung des trinitarischen Glaubens der Kirche: der Lobpreis des Vaters, der Dank für das Heilswerk des Sohnes und die Bitte um die Vergegenwärtigung des Sohnes durch den Heiligen Geist. Eine analoge Struktur weist auch die Taufe auf: Dem heiligenden Bad im Wasser geht das Glaubensbekenntnis durch den Täufling bzw., wenn er unmündig ist, durch seinen Paten, voraus. Auch dieses Glaubensbekenntnis stellt die Entfaltung des Glaubens an den Dreieinen Gott dar, auf dessen Namen anschließend der Täufling die Taufe empfängt (Mt 28,19).

Wie die Anaphora zur Eucharistie, so gehört das Glaubensbekenntnis zur Taufe. Dort hat es seinen ursprünglichen Ort. Erst später (5./6. Jahrhundert) wird das »Ich glaube« auch in die hl. Liturgie eingeführt. Da nun beide Ausdruck des einen Glaubens der Kirche sind, verwundert es nicht, wenn sich Anaphora und Glaubensbekenntnis passagenweise stark ähneln. Wir sehen also: Taufe und Eucharistie vermitteln beide dasselbe göttliche Heil und erfordern beide im Vollzug denselben Glauben, nämlich an die Dreieinheit Gottes und die Menschwerdung des Einen aus der Dreiheit, des Sohnes, zum Heil der Welt.

1. Taufe und Eucharistie

Dabei ist die Taufe unabdingbare Voraussetzung für den Empfang der Eucharistie. Der Täufling muß seinen Glauben laut bekennen, damit die Kirche sich versichern kann, daß er anschließend imstande ist, mit der Gemeinde sein Ja und Amen (vgl. 1 Kor 14,16; 2 Kor 1,20) zur vom Priester vorgetragenen eucharistischen Anaphora in voller Überzeugung zu sprechen. Jeder Kommunikant muß zuvor das reinigende Wasser der Taufe empfangen haben, weil dem natürlichen Menschen, der in die von Gott abgefallene Welt hineingeboren ist, die Fähigkeit fehlt, an Leib und Blut Christi teilzunehmen. Er gehört nach

den Worten des Evangeliums (Mt 7,6) zu jenen Hunden, denen das Heilige nicht vorgeworfen werden darf. Bevor er herantritt zum Heiligen, muß er selbst heilig werden, d.h. von Gott angenommen und erwählt. Und ebendies geschieht durch die Taufe.

An der Eucharistie nimmt der Kommunikant teil, d.h. er erhält seinen Anteil an Leib und Blut Christi gemeinsam mit seinen Brüdern und Schwestern im Glauben und bildet so mit ihnen den einen Leib Christi, die Kirche, d.h. die hl. Liturgie ist notwendigerweise nur in der kirchlichen Gemeinschaft zu vollziehen, macht den einzelnen Gläubigen zum Glied am Leib Christi (vgl. 1 Kor 10,16 f.). An der Taufe aber nimmt man nicht teil. Man empfängt sie, die eine, unteilbare Taufe, und zwar ein einziges Mal. Sie ist ihrem Wesen nach kein Gemeinschaftsgottesdienst. Jeder empfängt sie für sich. Lange Zeit benutzte man zur Erteilung der Taufe nicht die Kirche, sondern gesonderte Baptisterien, während die Gemeinde getrennt davon im Versammlungsraum (Katholikon, sobor') wartete, bis die Neugetauften einzogen, um sie zu begrüßen mit dem Gesang »Die ihr auf Christus seid getauft, ihr habt Christus angezogen« (Gal 3,27) und dann gemeinsam mit ihnen das hl. Opfer darzubringen und an der einen Eucharistie teilzunehmen.

Aufschlußreich in diesem Zusammenhang scheint eine Beobachtung aus der hl. Schrift: Der Evangelist Lukas berichtet vom Gang zweier Jünger am Auferstehungstag von Jerusalem nach Emmaus (Lk 24,13–31). Unterwegs gesellt sich ihnen ein Unbekannter zu, der sie aus den Schriften des Alten Bundes über die Bedeutung des Kreuzestodes des Messias belehrt und sich ihnen schließlich am Zielort beim Brechen des Brotes als der auferstandene Gekreuzigte selbst offenbart. Es kann wohl kaum ein Zweifel sein, daß diese allbekannte Szene eine eucharistisch-sakramentale Bedeutung hat. Der Auferstandene selbst offenbart sich im Brechen des Brotes und zeigt den Jüngern noch einmal, auf welche Weise sein Heilstod künftig unter ihnen gegenwärtig gesetzt werden soll. Nimmt man noch die vorangegangene Belehrung aus den hl. Schriften sowie das die Brotbrechung einleitende Dankgebet hinzu, so glaubt man förmlich die Grundordnung der eucharistischen Liturgie der Kirche vor sich zu sehen. In unserem Zusammenhang scheint es mir eine besondere Bedeutung zu haben, daß der Herr sich bei dieser seiner sozusagen eucharistischen Theophanie nicht etwa einem, sondern zwei Jüngern zeigte und dementsprechend das eine Brot in Teile für beide brach. Bereits hier tritt der Gemeinschaftscharakter der Eucharistie erkennbar zutage.

Diese Beobachtung gewinnt noch bedeutsam an Schärfe, wenn wir ihr den Bericht von einer Taufe gegenüberstellen, den derselbe Lukas in der Apostelgeschichte niedergeschrieben hat (Apg 8,26–39). Der Kämmerer der Königin von Äthiopien liest auf der Rückfahrt von Jerusalem in den hl. Schriften des Alten Bundes, ohne sie zu verstehen. Philippus gesellt sich ihm, von einem Engel angewiesen, bei, erklärt dem Würdenträger das Gelesene als Prophetie auf den Gottessohn und sein Heilswerk – und tauft den Mann auf seinen Wunsch hin in einem Gewässer am Weg. Die Parallele dieser Episode zum Emmaus-Geschehen liegt auf der Hand: Dem glaubenden Verstehen der Schrift folgt die sakramentale Vermittlung des dort angekündigten Heiles selbst. Ebenso aber wird auch ein bedeutsamer Unterschied der Taufe zum Brotbrechen deutlich: Sie ist kein Gemeinschaftsgeschehen. Der Täufling muß das Taufwasser mit niemandem teilen. Der sakramentale Akt wird vom Täufer an dem einen Täufling vollzogen, ohne daß weitere Personen anwesend, geschweige denn aktiv beteiligt wären.

Diese Beobachtung aus der Hl. Schrift sollte zur Vorsicht mahnen gegenüber neueren Tendenzen in unserer Kirche, die Spendung der Taufe in die öffentliche Feier der hl. Liturgie »einzubauen«. Zwar zielt der Empfang der Taufe hin auf die Teilnahme am eucharistischen Opfer und an den hl. Gaben, aber sie ist nicht deren Teil, sondern ihre davon trennende Voraussetzung.

2. Taufe und Glaube

Voraussetzung eines gnadenhaften Empfangs der Taufe aber ist der Glaube, nach dem Wort des Herrn: »Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet werden« (Mt 16,16). Das nun hat tiefgreifende Konsequenzen für unsere Taufpraxis. Der Taufe jugendlicher oder erwachsener Personen muß unbedingt eine angemessene Glaubensunterweisung vorausgehen. Die Zeit des Katechumenats, d.h. der Unterweisung und des Hineinwachsens in das religiöse Leben der Kirche, in alter Zeit eine Selbstverständlichkeit, hat in unseren Tagen ihre Aktualität wiedergewonnen. Der Katechumenat soll nicht mit einem Theologiestudium verwechselt werden, aber der Taufbewerber sollte mit den Grundzügen des christlichen Glaubens und Glaubenslebens vertraut gemacht werden. Keinesfalls genügt ein irgendwie gearteter diffuser Gottesglaube oder gar die Herkunft aus einer bestimmten Nationalität. Vielmehr müssen die Grundspezifika des orthodoxen Glaubens zur Sprache kommen: Gott ist der Dreieine. Er ist Drei, und Sie sind Einer. Und: Einer aus der Dreiheit ist Mensch geworden, ist sogar durch den Tod in den Bereich der Verstorbenen gegangen, um alle, jene auf Erden und jene unter der Erde, mit sich ins göttliche, ewige Leben zu führen. Trinitätslehre und Christologie bilden das Fadenkreuz des überlieferten christlichen orthodoxen Glaubens. Man kann das mit einfachen und verständlichen Worten sagen. Ob ein Mensch diese »Unwahrscheinlichkeiten« auch glauben kann, wird sich in jedem einzelnen Falle zeigen. Auch und gerade dies ist eine gnadenhafte und letztlich unerklärliche Erwählung Gottes. Wer meint, diese Glaubenswahrheiten nicht annehmen zu können, muß von der Taufe unbedingt ferngehalten werden. Eine Taufe ohne diesen Glauben wird dem Täufling nicht nutzen und der Kirche auch nicht.

Die Taufe ist die Sündenvergebung schlechthin. In der Zulassung bzw. Nichtzulassung zu ihr liegt m.E. der primäre Ort der apostolischen Binde- und Lösegewalt. Sie ist den Bischöfen und – in Abhängigkeit von ihnen – den Priestern anvertraut, und sie sollten sich nicht scheuen, sie, in vollem Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott, nach beiden Richtungen auszuüben. Kriterium der Vergebung bzw. Nichtvergebung der Sünden, und das heißt zuerst der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Taufe, kann m.E. nur der Glaube des Täuflings sein. Von daher wird im übrigen auch die Bedeutung der Beichte und ihre enge Verbindung zur Taufe deutlich: Die Beichte ist nichts anderes als die Erneuerung der Taufe. Eine in der Beichte erteilte Sündenvergebung kann nur eine Wiederauffrischung bzw. notwendig gewordene Ergänzung der eigentlichen Sündenvergebung in der Taufe sein. Von daher halte ich es für nicht unwichtig, daß der Beichtvater versucht, nicht nur den ethisch-moralischen, sondern auch den Glaubens-Stand des Beichtenden zu ertasten und gegebenenfalls entsprechende Ermahnungen zu geben und Hilfen zu leisten.

3. Taufe und Mündigkeit

Gehören Glaube und Taufe unauflöslich zusammen, so ergibt sich freilich daraus sofort eine weitere Frage: Wie steht es mit der Taufe unmündiger Kinder, die ja seit vielen Jahrhunderten sozusagen zum Normalfall der Taufe geworden ist, obwohl unser Taufritual im Grunde einen erwachsenen Täufling voraussetzt? Gerade auch uns wird sie, etwa von den Baptisten, immer wieder mit brennender Schärfe gestellt. Ich meine, daß wir diese Frage ernst nehmen sollten, glaube aber auch, daß sie nicht so schwer zu beantworten ist, wie es vielleicht zunächst scheinen mag.

Möglicherweise hat sich diese Frage schon zu apostolischen Zeiten in der Kirche gestellt. Wenn es so ist, dann hat die Erinnerung an ein Wort des Herrn wesentlich dabei geholfen, sie zu lösen: »Lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich« (Mt 19,14 parr.). Hintergrund für dieses Herrenwort ist wohl weniger die Arglosigkeit von Kindern, die ihnen sozusagen mit Eintritt in das Erwachsenenalter automatisch abhanden kommt, eine Arglosigkeit, die der Herr in idyllisch anmutender Weise geliebt hätte. Vielmehr scheint dieses Wort nur im Rückgriff auf jene Szene verstehbar zu sein, als das Volk Israel trotz Gottes Weisung auf ungünstige Nachrichten hin sich weigert, in das Land hineinzuziehen, das ihm von Gott bestimmt ist. Die Strafe hierfür ist hart. Vierzig Jahre muß es nun in der Wüste umherirren, bevor dem Volk eine zweite Chance gegeben wird, in das gelobte Land hineinzuziehen. Erleben sollen und werden das aber nur jene, die bei dem unheilvollen Volksbeschuß noch unter zwanzig Jahre alt, also unmündig und deshalb an ihm unbeteiligt waren (Num 14,29–31; Dtn 1,39). Ihnen wird schließlich das gelobte Land geschenkt. In das neue und eigentlich gelobte Land aber, das Gottesreich, von dem der Herr spricht, können nur solche eingehen, die ihn nicht ablehnen, wie die Unmündigen von ehemals.

Ihrer ist das Himmelreich, nicht jener, die den Glauben verweigern. Das heißt angewandt auf die Taufe, verstanden als Eintritt in das Gottesreich, daß Unmündige diese Pforte nach der Weisung des Herrn durchschreiten können und sollen. Es genügt ihre eigene Unfähigkeit zum Unglauben. Sie brauchen aber die Arme derer, die sie tragen, später die leitende Hand derer, die ihre ersten Schritte lenken, sie mitnehmen auf ihren eigenen Lebens- und Glaubensweg. Mit anderen Worten: Kinder sollten nur getauft werden, wenn sie gläubige Eltern oder Paten haben, die festen Willens sind, ihr Möglichstes zu tun, daß die im Kindesalter vollzogene Taufe sich schrittweise mit jenem Glauben verbindet, ohne den eine Taufe keinen Sinn hat. Eine Garantie, daß solches Mühen sein Ziel erreicht und behält, wird freilich niemand geben können, heute, im Zeitalter des grenzenlosen Individualismus und geistiger Atomisierung, noch weniger als früher, als man noch gewohnt war, auch Lebens- und Glaubensfragen in Gemeinschaft, in Familie, Clan, Stamm, Volk zu entscheiden und zu tragen. Ist aber mit einer solchen Erziehung der Kinder im Glauben und im Glaubensleben allem Anschein nach nicht zu rechnen, so sollte ihre Taufe ebenso unterbleiben bzw. aufgeschoben werden wie bei ungläubigen Erwachsenen. Ist die Bereitschaft dazu vorhanden, so kann allerdings an die Stelle der noch nicht möglichen Glaubensunterweisung der Kinder jene ihrer Eltern und Paten treten, auch wenn diese bereits getauft sind, aber den Glauben ihrer Kirche bislang kaum gekannt oder gelebt haben. Gegebenenfalls kann es so auch zur Taufe ganzer Familien oder Fami-

lienteile kommen, von Erwachsenen und Kindern zusammen, so daß Berichte aus der hl. Schrift eine neue Aktualität erhalten, wenn es etwa heißt, der Synagogenvorsteher von Korinth, Krispos, habe den Glauben »samt seinem ganzen Haus« angenommen (Apg 18,8; vgl. 11,14; 16,15.31–33).

Die Taufe darf also nie übereilt erteilt werden. Denn nur den Glaubenden vermittelt sie das Heil. Es muß aber auch klar sein, daß die Taufe nicht der Abschluß einer Art Lehrgang mit Zertifikat darstellt, dem dann nichts folgt, sondern daß sie den Eintritt in eine neue Welt, in das Himmelreich, und den Beginn einer neuen Lebensweise darstellt. Wer nach der Taufe nicht betet, nie oder selten zur Kirche kommt, gleicht einem Menschen, der eine Eisenbahnfahrkarte kauft, aber dann wieder nach Hause geht, ohne zu verreisen. Die Taufe setzt ein Mindestmaß an Glauben voraus, doch soll er dann erst so recht wachsen und gedeihen; sie soll einen Glaubens- und Lebensprozeß in Gang setzen, der anhält, bis es Gott gefällt, den Getauften aus dieser Welt abzubrufen.

4. Taufe und Amt

Der ordentliche Spender der Taufe ist der Bischof und der Priester. Dies ergibt sich aus der bereits angesprochenen apostolischen Vollmacht, die Menschen zu scheiden in solche, denen ihre Sünden vergeben, und solche, denen sie nicht vergeben werden, sowie daraus, daß die Taufe die Sündenvergebung *par excellence* darstellt.

Nichtsdestoweniger begegnet uns in der Apostelgeschichte ein Täufer, der nicht in bischöflich-priesterlicher Nachfolge der vom Herrn erwählten zwölf Stammväter des Neuen Israel steht, sondern zu jenen Sieben, die nicht zum Gebet, sondern zum Dienst an den Tischen erwählt und geweiht sind (Apg 6,1–6), nämlich Philippus. Es wird uns nicht berichtet, wie das weitere Glaubensleben des Kämmerers der Königin Kandake verlaufen ist. Eines jedenfalls ist sicher: Zur vollen Mitgliedschaft in der Kirche fehlte ihm nach seiner Taufe noch etwas Wesentliches, nämlich die Handauflegung zur Erfüllung mit dem Hl. Geist. Die konnte Philippus ihm nicht vermitteln, sowenig wie er sie den Menschen in Samaria hatte vermitteln können, die er dort gelehrt und getauft hatte (Apg 8,5–17). Dazu hatte es zusätzlich des Kommens und des Gebetes der Apostel Petrus und Johannes bedurft. Zweierlei ist aus dieser Episode zu lernen. Zum einen ist eine Taufe nicht vollendet, der die Besiegelung durch den Hl. Geist fehlt, die in unserer Kirche unter Salbung mit dem hl. Myron vollzogen wird. Die Myronsalbung ist also der abschließende Teil der Taufe, untrennbar mit ihr verbunden, und doch von ihr zu unterscheiden. Taufe und Myronsalbung bilden gewissermaßen die zwei Seiten einer einzigen Münze und sind beide Voraussetzung für den Empfang der Eucharistie.

Zum ändern beweist die voneinander getrennte Form der Taufe und der Geistbesiegelung der gläubig gewordenen Samaritaner durch verschiedene Spender, nämlich Philippus einerseits und Petrus sowie Johannes andererseits, daß es in der Kirche von Anfang an verschiedene Ämter mit unterschiedlichen Vollmachten gegeben hat. Bis heute ist ja bekanntlich die Myronsalbung den Bischöfen und Priestern vorbehalten, während das vorausgehende Taufbad im Notfall auch von Diakonen, Kirchendienern oder Laien, gleich ob Mann oder Frau, vollzogen werden kann. In jedem Fall aber ist zur Einführung

eines Menschen in die Kirche, die ihn zur Teilnahme an Leib und Blut Christi fähig macht, insgesamt ein Akt der apostolischen Binde- und Lösevollmacht erforderlich, die Laien und Diakone nicht innehaben.

Eine Art biblischer Gegenprobe dieser These läßt sich an der Berufung des Paulus und dem Bericht seiner Aufnahme in die Kirche (Apg 9; 22,12–16) machen. Ananias von Damaskus erhält vom Herrn den Auftrag, sich des kurz zuvor bei einer sein Leben umkehrenden Christophanie erblindeten Saulus bzw. Paulus anzunehmen. Ananias überbringt ihm die Nachricht: »Du sollst wieder sehend und vom Heiligen Geist erfüllt« werden. Paulus wird sehend und empfängt – offenkundig von Ananias, der ihm die Hände auflegt – die Taufe. Den Worten des Ananias entsprechend ist diesmal der Empfang des Hl. Geistes mit dem der Wassertaufe verbunden. Ananias besitzt offenkundig, im Gegensatz zu Philippus, auch die Vollmacht, den Hl. Geist zu vermitteln. Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir, der Überlieferung entsprechend, in Ananias den ersten Bischof von Damaskus erblicken, nicht etwa einen Laien der dortigen Gemeinde. Wenn es weiter im Text heißt, daß Saulus anschließend Nahrung zu sich nahm, könnte im übrigen damit durchaus angedeutet sein, daß er dort auch erstmals die hl. Gaben empfing. Was könnte näher liegen als dies? Schließlich gab es in Damaskus eine christliche Gemeinde, und zielt jede durch den Geistempfang abgeschlossene Taufe auf den Empfang des Leibes und Blutes Christi in der Gemeinschaft der Kirche ab.

5. Taufe und Orthodoxie

Wir haben von dem unlösbaren Zusammenhang von Glaube und Taufe gesprochen. Der hier gemeinte Glaube kann natürlich nur der eine wahre Glaube sein, der orthodoxe Glaube, den die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche vom göttlichen Geist geleitet bekennet, verkündigt, verteidigt und auslegt. Als Hüterin des Glaubens ist sie auch Spenderin der Taufe. Zwar ist die Kirche als solche hierin unüberwindbar bis ans Ende der Zeiten, jedoch nur als ganze, nicht in ihren Teilen oder einzelnen ihrer Glieder. Deshalb präsentiert sich uns die Kirche in ihrer Geschichte in ständigem Ringen um den wahren Glauben in allen ihren Gliedern, deren Glaube erlöschen kann oder in den sich Defekte einschleichen können. Die Häresie, der Glaubensdefekt, ist nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Tatsächlichkeit, welche die Kirche in ihrer Geschichtlichkeit unaufhörlich begleitet und bedroht. Deshalb wird sie auch mit der Frage nach der Qualität und Gnadenwirksamkeit der Taufe von solchen konfrontiert, deren Glaube oder Glaubensvollzug durch mehr oder weniger große Defekte verunstaltet ist. Dieses Problem, von Anfang an vorhanden, verdichtet sich zur Mitte des 3. Jahrhunderts zum sogenannten Ketzertaufstreit, in dem Papst Stephan von Rom und Bischof Cyprian von Carthago als Exponenten gegensätzlicher Meinungen aneinander geraten. Während Cyprian die Meinung vertritt, daß die Taufe von Häretikern, also eine Taufe, die unter dem Vorzeichen eines defekten Glaubens gespendet wird, keinerlei Heil vermittelt und deshalb in sich null und nichtig ist, hält Stephan dafür, daß Häretiker, wenn sie zur wahren Kirche sich bekennen, als getaufte Christen zu behandeln seien. Man wird nicht sagen können, es habe sich dabei um einen inner-abendländischen Streit gehandelt. Kategorien dieser Art

kannte die Alte Kirche nicht. Zudem gehörte etwa Bischof Firmilian von Kaisareia in Kappadokien zu den eifrigsten Parteigängern Cyprians. Wegweisend für das gesamte Abendland sollte aber die Auffassung eines weiteren lateinischen Nordafrikaners, nämlich des Bischofs Augustinus, in dieser Frage werden, der schrieb: »Hic (sc. Christus) est qui baptizat«,¹ gleichgültig ob er sich dabei eines Rechtgläubigen oder eines Häretikers als Werkzeug bedient. Von daher erklärt sich etwa die Haltung der Römisch-katholischen Kirche in dieser Frage. Sie erkennt prinzipiell jede Taufe an, die mit Wasser auf den Namen der drei göttlichen Personen gespendet wird. Die Qualität des Taufspenders spielt dabei im Grunde keine Rolle. Da »Christus es ist, der tauft«, kann es sich dabei im Notfall sogar um jemanden handeln, der selbst gar nicht getauft ist. Er muß nur den Willen haben, das zu tun, was die Kirche tut.² Ein auch nur ansatzweises inhaltliches Verständnis dieses Tuns ist nicht vonnöten.

Diese Lehre vom Taufspender ist für uns Orthodoxe nicht nachvollziehbar; eine von einem Ungetauften vollzogene Taufe, im Namen welcher Kirche auch immer, können wir nicht anerkennen, da sie jede Rückbindung an die Kirche, die sich in ganz bestimmten Personen konkretisiert, vermissen läßt. Mag nun auch diese Entgleisung in der römisch-katholischen Lehre von der Taufe hier und heute eher theoretischer Natur sein, so greift eine zweite umso mehr ins tägliche Leben der Kirche ein: Seit einiger Zeit läßt diese Kirche getaufte Kinder zur Kommunion zu, die noch nicht gefirmt sind, d.h. deren Taufe noch nicht durch die Gabe des Hl. Geistes vollendet und besiegelt ist. Erst Jahre nach dem ersten Kommunionempfang erfolgt dann die Confirmatio, meist durch einen Bischof – Priester benötigen dazu eine besondere Vollmacht ihres Bischofs – mit dem Effekt, daß es den Theologen äußerst schwer fällt, den Sinn dieses sakramentalen Aktes zu erklären.³ In neuerer Zeit ist man dazu übergegangen, dieses Geschehen als eine Art Initiations-Ritus ins bewußte religiöse Leben der Erwachsenen zu interpretieren. Es muß nicht verwundern, daß dies letztlich niemanden so recht überzeugen und begeistern kann.

Ich mache auf diese Probleme in der römisch-katholischen Taufpraxis an dieser Stelle deshalb aufmerksam, weil sie Gelegenheit bieten, zu zeigen, daß die Unterschiede zwischen der Orthodoxie und dem römischen Katholizismus sich keineswegs auf jene »klassischen« Punkte (filioque, Azymen, Primat, Epiklese, Purgatorium) beschränken, die in jedem theologischen Handbuch nachzulesen sind, sondern sich auch und gerade auf die täglich geübte Praxis der Spendung der Sakramente bezieht, die oft genug Differenzen offenbart, die tiefer greifen, als viele vermuten mögen.

Wie aber schätzt unsere eigene Kirche, die Orthodoxe, die Taufe von andersgläubigen Christen ein? Wie verfährt sie gegebenenfalls mit solchen, die, in nicht-orthodoxen Kirchen getauft, sich ihr anschließen möchten? Diese Frage geht – dies sei hier eigens betont – in ihrer Bedeutung über die Regelung der Modalitäten beim Übertritt einzelner weit hinaus. Vielmehr zeigt sich am jeweiligen Konversionsverfahren, was die Orthodoxie von jener Glaubensgemeinschaft insgesamt hält, welcher ein Konvertit entstammt. Es

¹ Tract. VI, 7 in Jo: CChL XXXVI, 57

² Decretum pro Armenis des Florentinums; DS 1315.

³ Auch in röm.-kath. Kreisen scheint sich allmählich ein diesbezügliches Problembewußtsein zu bilden. Vgl. etwa: G. Feige, Die katholische Firmpraxis angesichts orthodoxer Bedenken, *StdO* Jg. 1996, Heft 3 (FS K. Onasch), S. 13 f.

zeigt deutlicher als viele theologische Traktate und Dispute, welche ekklesiale Qualität die orthodoxe Kirche den anderen zumißt, wie schwer die Differenzen nach ihrem Urteil wiegen, die sie von ihnen trennen.

Leider ergibt ein Blick in die jüngere Vergangenheit und in die Gegenwart der Gesamt-Orthodoxie hierin kein einheitliches Bild. Weniger belastet uns Heutige wohl die Tatsache, daß die Moskauer Kirche in der Zeit von 1620 bis 1667 römische Katholiken wiedertaufte, Protestanten noch bis 1721, zumal wir wissen, daß (kirchen-)politische, nicht dogmatische Gründe zu dieser Entscheidung geführt haben,⁴ die denn auch nach einer gewissen Zeit, der alten Überlieferung entsprechend, wieder aufgehoben wurde.⁵ Seither ist es durchgängige Praxis der russischen Kirche, die Taufe und Firmung sowie gegebenenfalls die Weihen römisch-katholischer Konvertiten grundsätzlich anzuerkennen, und sie lediglich durch Abschwörung aller Häresie, Beichte und Teilnahme an den hl. Gaben aufzunehmen, Protestanten aber wegen des Fehlens des apostolischen Amtes bei ihnen durch Myronsalbung.

Irritierender als die besagte zeitweise Schwankung in dieser Frage in der Moskauer Kirche des 17. Jahrhunderts wirkt der Beschluß des Ökumenischen Patriarchats unter Kyrillos V. aus dem Jahre 1755, alle Lateiner künftig als Ungetaufte zu betrachten und zu behandeln.⁶ Wiewohl diese Entscheidung vergleichbare kirchenpolitische Hintergründe besaß wie jene von Moskau im Jahr 1620, steht sie bis heute grundsätzlich in Kraft. Zwar wird sie durchaus nicht immer angewandt, vor allem nicht, wenn dies untunlich erscheint, doch muß dazu stets, ausgesprochen oder unausgesprochen, der Grundsatz der Oikonomia herangezogen werden, um der an und für sich bestehenden Rechtsnorm durch eine Art ausnahmsweiser Begnadigung die Schärfe zu nehmen.⁷ In der heutigen Praxis läuft diese Oikonomia meist darauf hinaus, daß die griechische Kirche sich bei der Aufnahme römischer Katholiken mit der Myronsalbung begnügt.

Eine solch divergierende Theorie und Praxis macht nicht nur auf Außenstehende einen verwirrenden Eindruck. Gerade in der Diaspora, in der verschiedene orthodoxe Kirchen oft mühsam nach einer praktischen Verwirklichung ihrer z.T. recht theoretischen Einheit suchen müssen, bereitet sie nicht geringe Probleme. Nicht zuletzt stellt sie die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Orthodoxie im ökumenischen Gespräch mit anderen Kirchen ernsthaft infrage.

⁴ *Metr. Makarij (Bulgakov)*, *Istorija Russkoj Cerkvi*, Bd. XI, St. Petersburg 1882 (ND Düsseldorf 1969), S. 23–30.

⁵ Vgl. *E. Chr. Suttner*, Petr Mogilas Eintreten für die Taufe abendländischer Christen, in: *K. Chr. Felmy u.a. (Hgg.)*, Tausend Jahre Christentum in Rußland. Zum Millennium der Taufe der Kiever Rus', Göttingen 1988, S. 903–914.

⁶ Dokumente hierzu: *Mansi* XXXVIII, 575–634; vgl. *T. Ware*, *Eustratius Argenti. A study of the Greek Church under Turkish Rule*, Oxford 1964, S. 65–107.

⁷ Dazu: *E. Chr. Suttner*, »Ökonomie« und »Akririe« als Normen kirchlichen Handelns, *OstSt* 24 (1975) 15–26.

6. Taufe und Trinität

Ordnung im eigenen Hause zu schaffen tut also not. Wir gehen diese Aufgabe wohl am besten an, indem wir, unter Ausblendung aller kirchenpolitischen Ambitionen und Animositäten früherer und heutiger Zeiten, den Blick auf die altüberlieferte Einstellung der Orthodoxen Kirche zur Taufe in nicht-orthodoxen Glaubensgemeinschaften richten. Wichtige Ansätze zu ihrer differenzierten Einschätzung bieten bereits die Kanones 8 und 19 des Nicaenum I,⁸ der Kanon 1 des hl. Basileios⁹ sowie der sog. Kanon 7 des Constantinopolitanum¹⁰. Doch hat es erst ein Priester der Agia Sophia zu Konstantinopel namens Timotheos – wohl im 6. Jahrhundert – unternommen, die diesbezügliche Haltung der Kirche in einer Art Sendschreiben systematisch und umfassend darzulegen.¹¹ Seine Arbeit hat offenkundig allenthalben Anerkennung und Beifall gefunden, so daß sie in normative Rechtssammlungen der Orthodoxie wie den griechischen Nomokanon und die slavische Kormčaja kniga¹², als ganze Aufnahme und im Kanon 95 des Trullanum (692)¹³ ihre Zusammenfassung gefunden hat. Timotheos schreibt dort zu Beginn:

»Drei Ordnungen gibt es in bezug auf jene, die sich der heiligen katholischen und apostolischen Kirche Gottes anschließen wollen. Die erste Ordnung gilt für jene, welche der hl. Taufe noch entbehren, die zweite für solche, die nicht getauft, sondern nur mit dem hl. Myron gesalbt werden müssen, die dritte schließlich für die, welche weder die Taufe noch die Salbung benötigen, sondern nur ihre eigene und jede andere Irrlehre zu verwerfen haben.«

Dieser Einteilung nun folgt eine lange Liste von häretischen Gruppierungen, die jeweils durch eine kürzere oder längere Charakterisierung vorgestellt werden. Sie ist für uns deshalb so interessant, weil für jede einzelne der behandelten Gruppen festgelegt wird, welche der drei eingangs erwähnten Aufnahmeweisen anzuwenden ist, wenn ihre Angehörigen zur Orthodoxen Kirche konvertieren wollen.

Zu taufen sind danach etwa die Markioniten, die Enkratiten, Anhänger gnostischer Systeme, die Nikolaiten, Montanisten, Manichäer, also Angehörige synkretistischer Glaubensgemeinschaften, bei denen christliche Züge oft nur mehr mühsam erkennbar sind. Doch zählt Timotheos unter den zu Taufenden auch eindeutig christliche Sekten auf, als da sind: Eunomianer, Anhänger des Paulos von Samosata und des Photeinos, Sabellianer, Gefolgsleute des Markellos von Ankyra u.a. Ihnen ist gemeinsam, daß ihr Trinitätsglaube schwerste Defekte und Verbiegungen aufweist, bei denen somit das Wesen des christlichen Glaubens tief gestört, wenn nicht zerstört ist, etwa durch die vollständige Leugnung der Gottheit Christi in einer radikalisierten Form des Arianismus oder eine Erklä-

⁸ G. A. Rhalles – M. Potles, *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, Bd. II, Athen 1852, S. 133 bzw. 158 f.

⁹ Rhalles-Potles, a.a.O., Bd. IV, Athen 1854, S. 89–92.

¹⁰ Rhalles-Potles, a.a.O., Bd. II, S. 187. Tatsächlich handelt es sich um ein Zitat aus einem Schreiben des konstantinopolitanischen Klerus an den Patriarchen Martyrios von Antiocheia (461–465); I. Ortiz de Urbina, Nizäa und Konstantinopel (= Geschichte der Ökumenischen Konzilien I), Mainz 1964, S. 233.

¹¹ Migne, PG 86, 9–74.

¹² V. Benešević, *Syntagma XIV titulorum sine scholiis secundum versionem palaeo-slovenicam adjecto textu graeco e vetustissimis codicibus manuscriptis exarato*, Bd. I, St. Petersburg 1906, S. 707–738 (griech. und slav. kritischer Text).

¹³ Rhalles-Potles, *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, Bd. II, S. 529–531.

rung der göttlichen Trias als eines bloßen Wechsels der äußeren Erscheinungsformen des einen Gottes.

Zu salben, nicht aber zu taufen, sind nach Timotheos etwa Quartodezimaner, Novatianer, Arianer, Makedonianer und Apollinaristen. Daß Quartodezimaner und Novatianer nicht getauft werden sollen, ist dabei leicht nachvollziehbar. Handelt es sich bei ihnen doch nicht um eigentliche Häretiker, sondern um Schismatiker, die glaubten, sich von der Großkirche bestimmter Praktiken wegen fernhalten zu müssen, die sie selber für essenziell hielten, die jedoch in Wirklichkeit eher disziplinärer Natur waren (Ostertermin bzw. Bußpraxis). Überraschender erscheint der Verzicht auf die Taufe von Arianern, Makedonianern und Apollinaristen, hatten sie doch ohne Zweifel Häresien angehängen, mit denen die Kirche im 4. Jahrhundert und z.T. noch lange darüber hinaus hart zu ringen hatte. Bestritten die Arianer und die Makedonianer die dem Vater wesensgleiche Gottheit des Sohnes bzw. des Hl. Geistes, so setzten die Apollinaristen in Christus anstelle der menschlichen Vernunftseele seine Gottheit und sprachen ihm somit indirekt den Kern seiner menschlichen Natur ab. Wenn die Alte Kirche sich dennoch mit der Myronsalbung ehemaliger Anhänger dieser Irrlehren begnügte, so ist daraus zu schließen, daß sie in diesen Fällen den trinitarischen (bzw. christologischen) Glauben zwar ernsthaft gestört, aber nicht zerstört sah.

Schließlich nennt Timotheos noch jene beim Namen, von denen beim Übertritt nur die Abschwörung ihrer Häresie zu verlangen ist: die Melitianer etwa, ägyptische Schismatiker, die sich mit der Wiederaufnahme in der Verfolgung Abgefallener nicht abfinden wollten, und vor allem die Nestorianer und verschiedene Gruppen von Monophysiten.

Nun hat die Häresienliste des Timotheos, von den zuletzt genannten Nestorianern und Monophysiten abgesehen, für uns zwar keine unmittelbare Bedeutung mehr. Doch liefert sie bei näherem Zusehen durchaus wesentliche Kriterien, die der Überlieferung nach anzuwenden sind, wenn es um die Beurteilung der Ekklesialität nicht-orthodoxer christlicher Glaubensgemeinschaften überhaupt und die Wahl der Verfahrensweise bei eventuellen Übertritten von ihnen zur Orthodoxen Kirche geht. Entscheidend ist und bleibt dabei zunächst die Frage, ob bei ihnen die Essenz des trinitarischen (und christologischen) Glaubens gewahrt und die Taufe unter dem Bekenntnis dieses Glaubens gespendet wird. Zum zweiten ist zu prüfen, ob die betreffende Gemeinschaft ein kirchliches Amt apostolischer Herkunft und Vollmacht besitzt, dessen Träger allein die Taufe durch die Erfüllung der Getauften mit dem Hl. Geist vollenden können.

Zwar werden wir schwerlich darüber hinwegsehen können, daß der lateinische Zusatz des *filioque* zum nikaino-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis, der sich in der Römisch-katholischen Kirche durchgesetzt hat und den sie nahezu allen Glaubensgemeinschaften, die aus ihr im Laufe des 2. Jahrtausends hervorgegangen sind, vererbt hat, einen höchst fragwürdigen Charakter trägt, weil es dem Vater als einziger und bleibender Quelle der trinitarischen Gottheit eine zweite zur Seite zu stellen scheint. Doch wird der trinitarische Glaube dadurch nicht in seinem Kern zerstört oder wesentlich infrage gestellt. Wenn wir also sogar Arianer und Pneumatomachen, gäbe es denn solche, nicht taufen würden, so werden wir das auf keinen Fall mit römischen Katholiken, Anglikanern, Lutheranern oder Reformierten etwa des *filioque* wegen tun können oder auch nur dür-

fen, ohne die Überlieferung unserer eigenen Kirche mit Füßen zu treten. Auch werden wir solche Christen, wenn sie von Trägern des überlieferten apostolischen Amtes die Gabe des Hl. Geistes empfangen haben, nicht gut durch die Myronsalbung aufnehmen können, wenn unsere orthodoxe Überlieferung es ausdrücklich anordnet, dies bei Nestorianern und Monophysiten zu unterlassen.

Ein solches apostolisches Amt aber besitzen die meisten reformatorischen Gemeinschaften nicht, ja lehnen es als solches überhaupt ab, so daß ihre Gläubigen sich m.E. in ebenjener Lage befinden, wie die Samaritaner nach ihrer Taufe durch Philippus vor der Ankunft des Petrus und Johannes. Bestanden bislang in dieser Hinsicht bezüglich des Anglikanismus gewisse Schwankungen, so hat durch die Einführung der Weihe von Frauen das besagte Problem für diese Gemeinschaft eine völlig neue Dimension erhalten. Dasselbe gilt auch für die Altkatholiken. Bei dieser Bemerkung bin ich mir durchaus darüber im klaren, daß die Frage der Weihe von Frauen sich auch in der Orthodoxen Kirche stellen wird, ja daß sie hier und dort bereits ernsthaft diskutiert und gar schon von namhaften Theologen und Hierarchen befürwortet wird. Möglicherweise steht uns diesbezüglich ein gewaltiges und schmerzhaftes Ringen bevor, das an Heftigkeit den Kämpfen des Altertums um Trinitätslehre und Christologie in nichts nachsteht, weil dieses Thema die Emotionen der Menschen unserer Zeit aufwühlt wie kaum ein anderes.

Wut und Aufregung sind aber denkbar ungeeignete Berater bei der Lösung theologischer Probleme. Dies beweisen auch die Entscheidungen über die Taufe der Lateiner von 1620 und 1755, die man wohl heute als Fehlentscheidungen wird ansehen müssen. Wenn ich sie abschließend noch einmal aufgreife, so deshalb, weil in beiden Fällen mangels anderer theologischer Begründungen auf die altkirchliche Vorschrift des dreimaligen Eintauchens des Täuflings ins Wasser zurückgegriffen wurde, und auch heute in manchen orthodoxen Kreisen die Ablehnung der Taufe der Römisch-katholischen Kirche und protestantischer Gemeinschaften damit gerechtfertigt wird. Nun findet sich diese Vorschrift der dreimaligen Immersion des Täuflings tatsächlich in einigen altkirchlichen Kanones, etwa dem 49. und 50. der Apostel¹⁴. Doch kennt schon die Alte Kirche in begründeten Ausnahmefällen auch die Taufe durch Übergießen oder gar nur durch Besprengung, die in den sog. westlichen Kirchen allmählich zum Normalfall geworden ist. Diese Entwicklung mag man bedauerlich finden. Doch taugt sie keinesfalls als Begründung für eine neuerliche Taufe. Im übrigen gilt hier das Sprichwort, daß keiner mit Steinen werfen sollte, wenn er im Glashaus sitzt. Denn ich plaudere wohl kaum ein Geheimnis aus, wenn ich daran erinnere, daß zumindest heute auch in orthodoxen Kirchen nicht wenige Taufen durch Übergießen, nicht durch Tauchung gespendet werden. Welchen Sinn könnte es haben, angesichts dieser Tatsache mit zweierlei Maß zu messen? Mit Recht ist zu fragen, ob eine solche Praxis überlieferungsgerecht ist, und ob in ihr das Mitsterben und Mitaufstehen mit Christus, das nach dem Wort des Apostels (Röm 6,4–8) in der Taufe geschieht, einen dem Mysterium angemessenen Ausdruck findet. Aber wer diese Frage stellt, kann und muß sie auch an orthodoxe Kirchen stellen.

¹⁴ *Rhalls-Potles*, a.a.O., Bd. II, S. 65–67.